Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
21(14)129(2.2)
gel. VB zur öffent. Anh. am
25.11.2026 - PNOG
20.11.2026

Stellungnahme des AOK-Bundesverbandes zur Anhörung des Gesundheitsausschusses am 25.11.2026

zum Antrag der Fraktion der AfD
Pflegeversicherung strukturell reformieren – Pflege finanzieren, nicht Familien belasten

Bundestags-Drucksache 21/8553

AOK-Bundesverband
Rosenthaler Str. 31
10178 Berlin
Tel: 030 34646-2299
info@bv.aok.de

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

AOK-Bundesverband
Die Gesundheitskasse.

Der AOK-Bundesverband ist registrierter Interessenvertreter i. S. d. Lobbyregistergesetzes

Vorgesehene Regelungen im Antrag

Neben verschiedenen einzelnen Maßnahmen fordert die Fraktion der AfD insbesondere die Beibehaltung der geltenden Einkommensgrenze im Angehörigenentlastungsgesetz, die Beibehaltung der vollen RV-Beiträge für Pflegepersonen im SGB XI und eine dauerhafte Finanzierung durch Bundesmittel, die Einführung einer Definition von „versicherungsfremden Leistungen" im SGB XI sowie, in Abstimmung mit den Ländern, eine praxisnahe Reform der Pflegeausbildung und die Entbürokratisierung von Personalvorgaben im Heimrecht.

Stellungnahme des AOK-Bundesverbandes zu einzelnen Themen des Antrags

Beibehaltung der Regelungen zur sozialen Absicherung von Pflegepersonen
Die Absicherung der Pflegepersonen durch die Beitragszahlung zur Rentenversicherung sicherzustellen, honoriert die Pflegeleistung und schützt diesen Personenkreis vor finanziellen Nachteilen im Alter. Daher ist der Erhalt dieser Absicherung zu unterstützen.

Mit dem Gesetzentwurf zum PNOG wird angestrebt, dass Beiträge zur Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen künftig längstens bis zum Bezug einer Rente wegen Alters und dem Erreichen der Regelaltersgrenze von der Pflegeversicherung gezahlt werden. Dies ist sachgerecht, da bei Bezug einer Rente wegen Alters und dem Erreichen der Regelaltersgrenze der Zweck der Kompensation des Verdienstausfalls entfällt, da ab diesem Zeitpunkt keine Nachteile in der Alterssicherung mehr entstehen können.

Finanzierung der sozialen Absicherung von Pflegepersonen aus Steuermitteln
Die Absicherung pflegender Angehöriger ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, daher sollten die mit der sozialen Sicherung der Pflegepersonen verbundenen finanziellen Aufwendungen und somit auch die Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung aus Steuermitteln finanziert werden. Die vollständige Übernahme dieser Rentenbeiträge durch den Bund ist daher eine sachgerechte Forderung.

Pflegeausbildung und Personalvorgaben im Heimrecht
Die Forderung nach einer praxisnahen Pflegeausbildung ist nachvollziehbar. Der Antrag benennt jedoch keine konkreten Defizite der bestehenden Ausbildung. Damit bleibt offen, welche Änderungen erforderlich sind und wie sie die Versorgung verbessern sollen. Aus Sicht der Kranken- und Pflegekassen sollte die Qualität der praktischen Ausbildung im Mittelpunkt stehen. Dazu gehören verlässliche Praxisanleitung, qualifizierte und zeitlich verfügbare Anleitende sowie eine verbindliche Abstimmung zwischen Pflegeschulen und Praxiseinrichtungen. Auszubildende dürfen nicht vorrangig zur Deckung von Personalengpässen eingesetzt werden.

Sinnvoll sind klar definierte Kompetenzprofile für Pflegefachpersonen und Pflegeassistenzpersonen sowie durchlässige Bildungswege. Bereits erworbene Kompetenzen sollten bei einer Weiterqualifizierung angerechnet werden.

Die ebenfalls geforderte Entbürokratisierung der Personalvorgaben ist differenziert zu bewerten. Doppelte Nachweise und widersprüchliche Anforderungen sollten entfallen. Fachlich notwendige Anforderungen an Personalausstattung und Qualifikation dürfen dadurch nicht abgesenkt werden. Der Antrag unterscheidet diese Aspekte nicht und nennt keine konkreten Vorschriften, die geändert werden sollen. Dabei sind auch die Kostenfolgen zu berücksichtigen. Anforderungen an Personalmenge und Qualifikation beeinflussen die Kosten der Einrichtungen und damit die Vergütungen sowie die Eigenanteile der Pflegebedürftigen. Zusätzliche Anforderungen brauchen deshalb eine fachliche Begründung anhand des Versorgungsbedarfs. Umgekehrt rechtfertigt das Ziel der Kostenbegrenzung keine Absenkung notwendiger Personalstandards.

Anstelle einer pauschalen Entbürokratisierungsforderung empfiehlt sich eine bessere Abstimmung zwischen heimrechtlichen Personalvorgaben und der Personalbemessung nach dem SGB XI. Ein bedarfsgerechter Einsatz von Pflegefachpersonen, Assistenz- und Hilfskräften kann vorhandene personelle Mittel wirtschaftlicher nutzen. Voraussetzung sind klare Aufgaben, passende Qualifikationen und die notwendige fachliche Anleitung. Daraus lassen sich jedoch keine pauschalen Einsparungen ableiten. Änderungen sollten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Versorgungsqualität, Arbeitsbelastung, Verwaltungsaufwand und Eigenanteile bewertet werden.